

STELLUNGNAHME der Caritas Österreich

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird.

GZ: BMI-LR1300/0106-III/1c/2005

Österreichische Caritaszentrale

A-1160 Wien
Albrechtskreithgasse 19-21
Tel: 01/488 31-0
Fax: 01/488 31-9400
office@caritas-austria.at
www.caritas.at

Bankverbindung:
Schelhammer & Schattera 132.761
BLZ 19190
DVR 0602 329

Allgemeines.

Im Europäischen Vergleich hat Österreich bereits heute eines der strengsten Staatsbürgerschaftsgesetze. Die Wartefrist von zehn Jahren ist in keinem der alten EU-Staaten länger. In Belgien ist die Einbürgerung schon nach drei, in Irland nach vier, in Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Großbritannien schon nach fünf Jahren möglich. Darüber hinaus sind auch die sonstigen Einbürgerungsbedingungen in Österreich schärfer als der Durchschnitt. Zudem berücksichtigen andere Staaten das Geburtslandprinzip (*ius soli*) und akzeptieren stärker die Mehrfachstaatsbürgerschaft.

Anstatt diese Rechtslage durch eine Entschärfung der Voraussetzungen an den europäischen Durchschnitt anzugleichen, und damit integrationswilligen ausländischen Einwohnern die umfassende Identifikation mit Österreich zu ermöglichen, sieht der Gesetzesentwurf weitere, völlig unnötige Verschärfungen vor:

So sollen in Zukunft ausschließlich legale Aufenthaltszeiten anerkannt werden. Allerdings haben die österreichischen Fremden Gesetze vor allem Anfang der 90er Jahre eine erhebliche Zahl von vorher legalen MigrantInnen "illegalisiert". (Dies wurde erst mit Novellen 1995 und 1997 bereinigt.) Das sollte jedoch nicht die Betroffenen bei der Einbürgerung benachteiligen.

Weiters soll der Bezug von Notstands- und Sozialhilfe innerhalb der letzten drei Jahre zur Verweigerung der Einbürgerung führen, zudem wird das erforderliche Einkommen hinauf geschraubt. Diese Bestimmung wird in der Praxis eine erhebliche Hürde für Verleihungen darstellen. Mit ihr wird das in Österreich erhebliche Armutsrisiko für MigrantInnen mit dem Ausschluss von der Staatsbürgerschaft verknüpft. Die Dreijahresklausel erscheint hier als besondere Härte. Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei der Notstandshilfe um eine Versicherungsleistung handelt, die durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung finanziert wurde. Es handelt sich daher um einen Anspruch, der durch Beitragsleistungen finanziert wurde. Ihn mit Sozialhilfeleistungen gleichzusetzen, heißt Ungleiches gleich zu behandeln – ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot der Bundesverfassung. Außerdem erscheint es angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation in Österreich und der Tatsache, dass bei Belegschaftsreduktionen Ausländer vor Österreichern zu kündigen sind, besonders unsachlich, die Verleihung der Staatsbürgerschaft schon allein deshalb auszuschließen, weil der Fremde während der letzten drei Jahre - vielleicht nur für kurze Zeit - Notstandshilfe bezogen hat. Hier schafft die Zusammenschau der ausländerbezogenen Gesetzgebung in Österreich eine metaphorische Einbahnstrasse in eine Sackgasse mit Halteverbot.

Von der Voraussetzung des Nachweises von Sprachkenntnissen auf dem definierten Niveau und von Grundkenntnissen über die Republik, der jedenfalls schriftlich zu erbringen ist, sind nur unter 6jährige Kinder, unter Umständen schulpflichtige Kinder und nicht handlungsfähige Personen ausgenommen.

Für Personen, die passabel Deutsch sprechen, aber schriftlich mit der Sprache nicht zurechtkommen, wird die Vorschrift, dass die Prüfung schriftlich sein muss, eine kaum überwindbare Hürde.

Für ältere Personen, welche die Integrationsvereinbarung nach dem NAG gar nicht erfüllen müssen und für schlecht Ausgebildete kann diese Bestimmung auch von ihrem inhaltlichen Anspruch her (Deutsch-Niveau der Integrationsvereinbarung; Grundkenntnisse über die Republik Österreich auf Niveau der 4. Klasse Hauptschule) eine gravierende Hürde werden. Es ist unsachlich, diese Gruppen grundsätzlich von der Staatsbürgerschaft auszuschließen. Diese Regelung sollte gründlich revidiert werden.

Hinsichtlich Schulpflichtiger ist nicht nachvollziehbar, warum ein negativer Jahreserfolg beispielsweise in Mathematik der Befreiung vom Nachweis der entsprechenden Deutschkenntnisse entgegenstehen soll, auch diese Regelung erscheint jedenfalls gleichheitswidrig.

Bezüglich der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der Geschichte Österreichs stellt sich die Frage, wie viele ÖsterreicherInnen die hier geforderten Kenntnisse besitzen. Völlig entbehrlich erscheint in Zeiten erhöhter (und geforderter!) Mobilität die Forderung, auch noch Kenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes nachweisen zu müssen – abgesehen davon, dass diese Regelung wohl kaum dem erklärten Ziel einer Vereinheitlichung der Verleihungspraxis Rechnung tragen wird.

Zum Hinaufsetzen der Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der Ehe mit ÖsterreicherInnen: Die Begründung, dass damit Missbrauch verhindert werden soll, ist nicht stichhaltig: Drittstaatsangehörige, die ÖsterreicherInnen heiraten, erhalten auch ohne Einbürgerung Zugang zum Arbeitsmarkt und sicheren Aufenthalt. Auch auf den quotenfreien Familiennachzug hat die Einbürgerung aufgrund Ehe mit ÖsterreicherInnen kaum Auswirkungen.

Die vorzeitige Einbürgerung von in Österreich geborenen Minderjährigen ist ein Ersatz für das in Österreich fehlende *ius soli*, also den Rechtsanspruch auf Staatsbürgerschaft aufgrund Geburt im Inland. Warum die Einbürgerung dieser Kinder, deren Heimat Österreich ist, erschwert werden soll, wird nicht begründet. Auch diese Neuerung wird abgelehnt. Die meisten der alten 15 EU-Staaten berücksichtigen das Geburtslandprinzip. In Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien erhält die dritte Generation (im Inland geborene Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen, die selbst im Inland geboren wurden) automatisch bei Geburt die Staatsbürgerschaft. In Deutschland, Irland und GB werden schon Angehörige der zweiten Generation unter bestimmten Bedingungen automatisch von Geburt an StaatsbürgerInnen. Und in einigen Staaten gibt es für im Inland Geborene die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft per einfacher Erklärung oder automatisch mit der Volljährigkeit zu bekommen.

Der Entfall des § 14 und Ersatz durch den neuen §11a Abs 4 Z 3 erscheint im Hinblick auf das von Österreich abgeschlossene Übereinkommen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit und das Europäische Staatsangehörigkeitsübereinkommen völkerrechtswidrig.

Die ausdrückliche Normierung, wann die maßgeblichen Aufenthaltsfristen als unterbrochen gelten (mehr als 6 Monate oder insgesamt länger als 20% der Frist), wird Härtefälle produzieren und ist auch unsachlich: Warum soll eine Person, die sonst *alle* Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, noch einmal viele Jahre auf ihre Einbürgerung warten, wenn sie in den vergangenen zehn Jahren vielleicht zehn

Monate ihre Eltern im Herkunftsland gepflegt oder z.B. einen verpflichtenden Wehrdienst abgelegt hat?

Generell ist der Entwurf dadurch geprägt, dass eine – entbehrliche und aus öffentlich-rechtlicher Sicht ebenfalls zu vermeidende - Diktionsänderung gegenüber Staatsbürgerschaftswerbern und den verleihenden Behörden angeschlagen wird, die den Betroffenen offenbar vermitteln soll, dass eine Staatsbürgerschaftsverleihung grundsätzlich die Ausnahme darstellen soll: So wird in §10 Abs.1 des Entwurfs von „...kann...verliehen werden“ umgestellt auf „darf...nur verliehen werden“ – eine zur Umschreibung von Ermessensrahmen (nur darum kann es sich auch nach dem Entwurf handeln) unübliche und daher aus gesetzestechnischer Sicht auch abzulehnende Diktion. Insgesamt werden die Ermessensbestimmungen ausgeweitet (Ersatz von Rechtsansprüchen durch Ermessensbestimmungen), wenn auch dem Rahmen nach eingeschränkt, wodurch die in den Erläuterungen gewünschte Vereinheitlichung der Praxis keinesfalls erzielt werden kann.

Entsprechend dem Verständnis, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Integration hier niedergelassener MigrantInnen dienen soll (da sie – entgegen den Annahmen in den Erläuterungen – niemals deren Abschluss bilden kann: auch Österreicher mit Migrationshintergrund haben noch mit Diskriminierung zu kämpfen), gehen aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Änderungen völlig in die falsche Richtung. Die Zuwanderung nach Österreich seit den späten 60er Jahren hat erheblich zum wirtschaftlichen Wohlstand unseres Landes beigetragen. Das Armutsrisiko von MigrantInnen ist jedoch deutlich höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Einbürgerung garantiert nicht den sozialen Aufstieg, sie beseitigt jedoch rechtliche Hindernisse für sicheren Aufenthalt und berufliche Mobilität.

Entgegen der Richtung des Entwurfs wären der Integration – und auch der Angleichung der österreichischen Rechtslage an vergleichbare Regelungen in den alten EU-Mitgliedsstaaten – dienlich:

- eine wesentliche Erleichterung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft für hier Geborene bzw. hier Aufgewachsene;
- die frühere Einräumung eines Rechtsanspruches auf Verleihung der Staatsbürgerschaft;
- die Einräumung eines Rechts auf Berufung im Verfahren und
- eine Senkung der Verleihungsgebühren.

Gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre die in der RV genannte Alternative (Beibehaltung des derzeitigen Regelungssystems) jedenfalls zu bevorzugen.

Zu §10:

Abs. 1 Z.1: Die Einbürgerung nach zehn Jahren ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich (sog. "Regeleinbürgerung") soll es in Zukunft nur mehr geben, wenn sich die betroffene Person in dieser Zeit rechtmäßig hier aufgehalten hat und zumindest fünf Jahre davon niedergelassen war. Aufenthalte mit einer Aufenthaltsbewilligung (z.B. „humanitäre Aufenthaltsbewilligung“, Aufenthaltsbewilligung für Studierende, Schüler, Künstler) oder mit einer Legitimationskarte (besitzen Hausangestellte von Botschaftspersonal) zählen laut Erläuterungen nicht als Niederlassung. Damit könnte jemand, der zB als Schüler acht Jahre in Österreich legal verbracht hat, dann als Student 5 Jahre und danach hier arbeitet, erst nach insgesamt 15 Jahren die Staatsbürgerschaft verliehen werden.

Überdies haben die österreichischen Fremden Gesetze vor allem Anfang der 90er Jahre eine erhebliche Zahl von vorher legalen MigrantInnen "illegalisiert". (Dies wurde erst mit Novellen 1995 und 1997 bereinigt.) Das sollte jedoch nicht die Betroffenen bei der Einbürgerung benachteiligen.

Darüber hinaus wird in der österreichischen Erklärung zum Europäischen Staatsangehörigkeitsübereinkommen ausdrücklich festgehalten, dass unter den Begriffen „rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt“ iS der Art 6 und 9 des besagten Abkommens der Hauptwohnsitz zu verstehen ist. Dem gemäß hat das StbG bisher auch als Voraussetzung für die Verleihung auf eine bestimmte Dauer des Hauptwohnsitzes (früher des „ordentlichen Wohnsitzes“) abgestellt. Der vorliegende Entwurf stellt hingegen in §10 (und in einigen weiteren) Verleihungstatbeständen auf den rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt und insbesondere auf eine bestimmte Dauer der Niederlassung ab. Damit werden strengere Voraussetzungen aufgestellt als für die Begründung eines Hauptwohnsitzes, womit die vorgeschlagene Rechtslage nicht mehr mit dem europäischen Staatsangehörigkeitsübereinkommen übereinstimmt. Der Vorschlag ist abzulehnen.

Abs.1. Z.2 – 4 und 6, Abs.2: In Zukunft soll jede gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und die mehrfache Übertretung zahlreicher Verwaltungsvorschriften per Gesetz von der Einbürgerung ausschließen. Auch nach Verbüßung von Strafen droht der Ausschluss, solange die Verurteilung im Strafregister aufscheint. Wer die Frist für die Einbürgerung erfüllt, kann aber nur mehr bei schwersten Vergehen aus Österreich abgeschoben werden. Daher scheint die Verweigerung der Einbürgerung nach Delikten, die eine Abschiebung nicht zulassen, als eine Sanktion, die weder der inneren Sicherheit noch der Resozialisierung dient. Außerdem gibt es zahlreiche, nicht zu rechtfertigende Wertungswidersprüche zwischen § 10 Abs. 1 Z 2 (jede Freiheitsstrafe wg. Vorsatztat), Z.3. (Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten wg. Finanzvergehens) und Abs. 2 (Verweis auf § 60 FPG : unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten), welche wiederum auf eine Gleichheitswidrigkeit deuten.

Dazu kommt, dass ausländische Gerichte (deren Urteile unter bestimmten Umständen auch ausschlaggebend sein können) auch jene des Herkunftslandes eines in Österreich anerkannten Flüchtlings sind. Eine Überschneidung von politischer Verfolgung und strafrechtlicher Verfolgung ist nicht ausgeschlossen. So kann eine Person auch für ein nicht-politisches Vergehen einer derart exzessiven Bestrafung unterworfen werden, dass dies einer Verfolgung im Sinne der GFK gleichkommt, oder auch aus politischen Gründen zu Unrecht einer Tat bezichtigt

werden. Im Asylverfahren werden unter anderem die Ausschlussgründe gemäß Artikel 1 Abschnitt F *leg.cit.* und somit auch allfällige, vor der Aufnahme der betreffenden Person in Österreich begangene, schwere nichtpolitische Verbrechen berücksichtigt. Es ist zu bedenken, dass der Nachweis, dass das Verfahren im Heimatstaat nicht EMRK-konform war, für Flüchtlinge in der Regel sehr schwierig sein wird.

Notwendig wäre daher, für Flüchtlinge eine Ausnahme vom Verleihungshindernis der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein Gericht des Heimatlandes vorzusehen.

§10 Abs 1 Z 5 ist so vage, dass er Art 18 B-VG wohl nicht mehr entspricht. Im Übrigen wird dadurch ein völlig entbehrlicher Souveränitätsverzicht normiert: letztlich könnte ein anderer Staat durch einseitige Manifestierung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Beziehungen (z.B. Abberufung des Botschafters) die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch eine österreichische Behörde verhindern, da die Bedingungen des Abs. 1 kumulativ und ausnahmslos vorliegen müssen.

In §10 Abs 4 wird geregelt, dass u.a. bei Menschen, die Österreich aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung verlassen mussten, (ausschließlich!) von den Voraussetzungen der langen Aufenthalts- und Niederlassungsdauer sowie der Integration abgesehen werden kann. (Entsprechend, wobei hier noch vom Nachweis des Lebensunterhalts abgesehen wird, § 58c Abs 1). Damit wäre einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen oben angeführter Verwaltungsübertretungen oder wegen eines Lebensunterhalts unter den Richtsätzen des § 293 ASVG zwingend die Staatsbürgerschaft zu verweigern, ein Ergebnis, welches entschieden abgelehnt wird. Das gleiche gilt für „Fremde“ mit Aufenthalt im Bundesgebiet, welche durch mindestens 10 Jahre die Staatsbürgerschaft besessen haben.

Gemäß §10 Abs 1 Z.7 iVm Abs 5 des Entwurfes muss der Lebensunterhalt der EinbürgerungswerberInnen hinreichend gesichert sein - ohne Ausnahme. Das Gesetz erklärt den Unterhalt in §10 Abs 5 für hinreichend gesichert, "wenn feste und regelmäßige Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen - ausgenommen Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe ... - zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ... eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG ... entsprechen."

(Derzeit: Der Lebensunterhalt muss hinreichend gesichert sein, *außer* die Betroffenen trifft kein Verschulden an ihrer finanziellen Notlage. Der gesicherte Lebensunterhalt wird nicht näher definiert. Zudem verlangt das geltende Recht nicht, dass dieser Lebensunterhalt über die letzten drei Jahre gesichert sein muss.)

Die Orientierung des nachzuweisenden Unterhalts an den Richtsätzen des § 293 ASVG, die in vielen Konstellationen über den Sozialhilferichtsätzen der Länder liegen, bedeutet dass an StaatsbürgerschaftswerberInnen strengere Maßstäbe angelegt werden, als dies manche Länder offenbar bei der Festsetzung ihrer Sozialhilfeleistungen erachten und ist abzulehnen.

Darüber hinaus wären von der vorgeschlagenen Verschärfung einzelne Gruppen von Flüchtlingen besonders betroffen, insbesondere Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung benachteiligt sind, aber auch andere, welche zwar

– ab Abschluss (!) ihres Asylverfahrens einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, dies aber aufgrund mangelnder Anerkennung von im Heimatland erworbenen Qualifikationen und genereller (wenn auch nicht mehr rechtlicher) Diskriminierung wohl noch längere Zeit zu sehr schlechten Bedingungen, insbesondere schlechter Bezahlung tun werden. Österreich hat sich gemäß Artikel 34 der GFK dazu bekannt, die Einbürgerung von Flüchtlingen soweit als möglich zu erleichtern. Eine Ausnahmebestimmung von § 10 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs dahingehend, dass Ermessen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft in humanitären Einzelfällen, insbesondere wenn die Notlage nicht selbst verschuldet ist, eingeräumt wird, wäre dringend notwendig.

Der Ausschluss von Beziehern von Notstandshilfe von der Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Abs. 5 erscheint darüber hinaus gleichheitswidrig, da es sich bei der Notstandshilfe um eine Versicherungsleistung handelt, die durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung finanziert wurde. Damit unterscheidet sich diese Sozialversicherungsleistung von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften. Auch der in den Erläuterungen als Vorbild genannte § 11 Abs 5 NAG sieht das nicht vor, sondern geht nur dann von einer finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft aus, wenn der Fremde Sozialhilfeleistungen in Anspruch nimmt.

Zu §10a: Voraussetzung für die Verleihung soll in Zukunft "der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes" sein. Diese Kenntnisse der deutschen Sprache müssen den Kenntnissen entsprechen, die zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nach dem NAG notwendig sind (Deutschkenntnisse auf dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarats). Die Erfüllung der IV nach dem NAG gilt als Nachweis dieser Deutschkenntnisse.

Unmündige, noch nicht schulpflichtige Kinder müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Schulpflichtige Minderjährige sind nur dann vom Nachweis befreit, wenn sie im letzten abgeschlossenen Schuljahr vor Antragstellung zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt waren. Weiters sind andere, nicht selbst handlungsfähige Personen vom Nachweis der Integration befreit.

Dieser Nachweis ist durch eine schriftliche Prüfung zu erbringen. Nach den Erläuterungen soll sich das geforderte Niveau der Grundkenntnisse an jenem Wissensstand orientieren, der notwendig ist, die 4. Klasse Hauptschule erfolgreich zu absolvieren. Nach der Regierungsvorlage müsste somit auch ein neunjähriges Kind, welches aufgrund einer Rechenschwäche eine Klasse wiederholen muss, aber das Fach Deutsch positiv abgeschlossen hat, eine schriftliche Prüfung auf dem Niveau der 4. Klasse HS ablegen. Abgesehen davon, dass hier jeder sachliche Konnex fehlt, ist der Schulerfolg aber auch von Umständen abhängig, die von den Betroffenen nicht beeinflusst werden können. Die Einbürgerung davon abhängig zu machen, scheint willkürlich und gleichheitswidrig.

Die Voraussetzung des Nachweises von Sprachkenntnissen auf A2-Niveau kann aber (auch) für MigrantInnen, die bereits lange hier leben, zu einer gravierenden Hürde werden: Man denke hier an ältere Menschen oder an Menschen mit geringer Schulbildung bis hin zu AnalphabetInnen. Es ist unsachlich, diese Gruppen grundsätzlich von der Staatsbürgerschaft auszuschließen. Diese Regelung soll gründlich revidiert werden.

Bezüglich der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der Geschichte Österreichs stellt sich die Frage, wie viele ÖsterreicherInnen die hier geforderten Kenntnisse besitzen. Völlig entbehrlich erscheint in Zeiten erhöhter (und geforderter!) Mobilität die Forderung, auch noch Kenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes nachweisen zu müssen – abgesehen davon, dass diese Regelung wohl kaum dem erklärten Ziel einer Vereinheitlichung der Verleihungspraxis Rechnung tragen wird.

§11a und §16 Abs.1: Die Abschaffung des Rechtsanspruchs ist abzulehnen. Darüber hinaus soll die Staatsbürgerschaftsverleihung an EhegattInnen von ÖsterreicherInnen bzw. die Erstreckung der Einbürgerung von AusländerInnen auf ihre EhepartnerInnen erschwert werden: In Zukunft muss sich die betroffene Person mindestens sechs Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufgehalten haben und die Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger fünf Jahre dauern, damit die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Das könnte kumulativ zu einer Verlängerung der Wartezeit auf bis zu 11 Jahre führen! EhegattInnen von AuslandsösterreicherInnen können nach der vorliegenden Regelung, mangels Aufenthalt im Inland, überhaupt nicht mehr die Staatsbürgerschaft erwerben. Außerdem sind die entsprechenden Bestimmungen sprachlich missglückt: §11a Abs.1 Z.1 stellt auf eine Ehedauer von (mangels anderer Anhaltspunkte) exakt fünf Jahren ab, § 16 Abs.1. lautet jetzt „kann...zu erstrecken“. (Derzeit: Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach einem Jahr Ehe und vier Jahren Aufenthalt, oder nach zwei Jahren Ehe und drei Jahren Aufenthalt. Nach fünf Jahren Ehe kann die Staatsbürgerschaft auch ohne Wohnsitz in Österreich auf den Partner übertragen werden.)

Die Begründung, dass mit dem Hinaufsetzen der Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der Ehe mit ÖsterreicherInnen Missbrauch verhindert werden soll, ist nicht stichhaltig: Drittstaatsangehörige, die ÖsterreicherInnen heiraten, erhalten auch ohne Einbürgerung Zugang zum Arbeitsmarkt und sicheren Aufenthalt. Auch auf den quotenfreien Familiennachzug hat die Einbürgerung aufgrund Ehe mit ÖsterreicherInnen kaum Auswirkungen. Hingegen ist der Gesetzgeber nach der bisherigen Rechtslage zutreffend davon ausgegangen, dass MigrantInnen, welche mit ÖsterreicherInnen verheiratet sind, einen schnelleren Zugang zu Integration finden. Wesentliche Gegenbeispiele, welche eine Gesetzesänderung hier notwendig oder auch nur wünschenswert erscheinen ließen, sind nicht bekannt. Die derzeitige Regelung liegt im Schnitt der alten EU-Länder, auch in den meisten anderen Ländern werden 3-4 Jahre Aufenthalt und 1-2 Jahre Ehe (manchmal umgekehrt) verlangt.

Die vorzeitige Einbürgerung von in Österreich geborenen Minderjährigen ist ein Ersatz für das in Österreich fehlende *ius soli*, also den Rechtsanspruch auf Staatsbürgerschaft aufgrund Geburt im Inland. Warum die Einbürgerung dieser Kinder, deren Heimat Österreich ist, erschwert werden soll, wird nicht begründet. Auch diese Neuerung wird abgelehnt. Die meisten der alten 15 EU-Staaten berücksichtigen das Geburtslandprinzip. In Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien erhält die dritte Generation (im Inland geborene Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen, die selbst im Inland geboren wurden) automatisch bei Geburt die Staatsbürgerschaft. In Deutschland, Irland und GB werden schon Angehörige der zweiten Generation unter bestimmten Bedingungen automatisch von Geburt an StaatsbürgerInnen. Und in einigen Staaten gibt es für im Inland Geborene die

Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft per einfacher Erklärung oder automatisch mit der Volljährigkeit zu bekommen.

Zu §11a Abs. 4 Z.1: Bei in Österreich anerkannten Flüchtlingen ist das Argument für vorzeitige Einbürgerung, dass diese nicht den Schutz der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes genießen. Für sie ist erleichterte Einbürgerung auch in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen. Besonders unerträglich ist, dass nun nicht nur ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von mindestens sechs Jahren (bisher vier) im Bundesgebiet verlangt wird, sondern diese Frist erst ab Zuerkennung des Asylstatus laufen soll – bekanntermaßen dauern Asylverfahren durch beide Instanzen bis zu 3 Jahre (also wesentlich länger als im Gesetz vorgesehen), wurde Asylstatus zu Unrecht nicht zuerkannt und ist der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof notwendig, so kann sich die Verfahrensdauer noch um Jahre verlängern. Daran wird auch das Asylgesetz 2005 – wie in vielen Stellungnahmen, unter anderem auch seitens des Verwaltungsgerichtshofes, festgehalten – nichts ändern, bzw. führt eine völlige Neukodifizierung immer zunächst zu neuem Judikaturbedarf. Diese schon im Asylverfahren unzumutbar lange Verfahrensdauer jetzt auch noch zum Nachteil des lange gehaltenen Flüchtlings im Einbürgerungsverfahren zu werten, kann nur als zynisch bezeichnet werden.

Hier soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass Flüchtling im Sinne der GFK eine Person ist, die sich aus bestimmten Gründen außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann – für DIESE Personengruppe sind laut GFK Erleichterungen bei der Einbürgerung zu gewähren, und die Flüchtlingsqualität besteht vor, nach, und während des gesamten Verfahrens aufgrund dieser objektiven Kriterien – unabhängig von der Frage, ob die zuständigen Behörden bereits Zeit und Gelegenheit gefunden haben, dies anzuerkennen.

Zu Abs 4 Z 2: Einbürgerungen von EWR-Bürgern in Österreich sind seit dem EU-Beitritt stark rückläufig, weil die Unionsbürgerrechte den Erwerb der Staatsbürgerschaft weniger attraktiv machen. In den Erläuterungen zur Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 heißt es dazu noch: „Der Entwurf geht davon aus, dass bei einer Durchschnittsbetrachtung EWR-Bürger, die ihren Hauptwohnsitz seit vier Jahren im Bundesgebiet haben, auf Grund der sozialen und kulturellen Nähe im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses ein solches Maß an Integration erfolgt ist...“ Eine Änderung kann sich offensichtlich nur daraus ergeben, dass die Bundesregierung seit der sogenannten Osterweiterung zwei Klassen von EWR-Bürgern wahrnimmt.

Zu §12: Mit dieser RV wird die Möglichkeit verpasst, die in Europa einzigartigen Fristen für einen Anspruch auf Einbürgerung nach 15 Jahren (bei nachgewiesener "nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration") oder nach 30 Jahren abzuändern. Nach dem Entwurf soll die Einbürgerung wie bisher vorwiegend im Ermessen der Behörde liegen, selbst wenn alle Bedingungen erfüllt werden. Es ist schwer verständlich, warum Personen, die schon lange unbescholten in Österreich gelebt und gearbeitet haben, ein halbes Leben auf einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft warten müssen.

Zum Entfall des §14:

Der Entfall des § 14 scheint im Hinblick auf das von Österreich abgeschlossene Übereinkommen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit und das schon erwähnte

Europäische Staatsangehörigkeitsübereinkommen zur Völkerrechtswidrigkeit der Regierungsvorlage zu führen:

Art 1 Abs 2 des Übereinkommens zu Vermeidung der Staatenlosigkeit sieht bei sonstiger Staatenlosigkeit einen Anspruch auf Einbürgerung im Inland geborener Fremder vor; § 11a Abs 4 des Entwurfes begründet hingegen nur ein Ermessen. Art 1 Abs 2 des Übereinkommens stellt darüber hinaus eine Reihe von Einbürgerungsvoraussetzungen auf, die im Vergleich zu den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen teils strenger, teils günstiger sind. Der derzeit geltende § 14 weicht daher aus gutem Grund in verschiedenen Punkten von den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Übereinkommen. Der Entfall dieser Sonderregelung führt hingegen zu Konflikten mit dem Übereinkommen: z.B. soll nunmehr ein ununterbrochener und rechtmäßiger Aufenthalt von sechs Jahren erforderlich sein; nach dem Übereinkommen darf zwar ein Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren verlangt werden, unmittelbar vor der Verleihung dürfen aber nur fünf Jahre (ununterbrochener) Aufenthalt verlangt werden. Überdies lässt das Übereinkommen den Ausschluss der Verleihung infolge strafrechtlicher Verurteilungen wegen Straftaten, welche nicht die nationale Sicherheit betreffen, nur dann zu, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren erfolgt ist (so auch der derzeitige § 14 Abs 1 Z 4 StbG), im vorliegenden Entwurf gibt es dafür keinerlei Untergrenze.

Im Übrigen wird auch in den Erklärungen Österreichs zum Europäischen Staatsangehörigkeitsübereinkommen betreffend die Fälle der Verweigerung der Verleihung ausdrücklich auf die in § 14 StbG genannten Straftaten verwiesen. Der neu vorgesehene § 11a Abs 4 Z 3 entspricht daher aus Sicht der Caritas Österreich nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik.

Zu § 15: Die ausdrückliche Normierung, wann die maßgeblichen Aufenthaltsfristen als unterbrochen zu gelten haben (mehr als 6 Monate oder insgesamt länger als 20% der Frist), wird Härtefälle produzieren und ist auch unsachlich: Warum soll eine Person, die sonst *alle* Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, noch einmal viele Jahre auf ihre Einbürgerung warten, wenn sie in den vergangenen zehn Jahren vielleicht zehn Monate ihre Eltern im Herkunftsland gepflegt oder z.B. einen verpflichtenden Wehrdienst – oder auch zwei Auslandssemester im Rahmen eines Studiums - abgelegt hat? Die Bestimmung ist in Zeiten erhöhter Mobilität und geforderter Flexibilität völlig anachronistisch.

ZU § 28 Abs 1: Für Österreicher wird die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft im Allgemeinen bewilligt, wenn der Antragsteller dartun kann, dass berufliche oder familiäre Gründe für die Doppelstaatsbürgerschaft sprechen. Eine Gleichbehandlung von Ausländern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, wäre wünschenswert. Das gerne gebrachte Argument, dass dies zu Loyalitätskonflikten führen würde, ist in einer vernetzten und mobilen Gesellschaft nicht mehr stichhaltig. Auch gibt es eine zunehmende Zahl von Kindern, welche durch Eltern verschiedener Nationalitäten von geburt an über zwei Staatsbürgerschaften verfügen, ohne dass daraus resultierende Loyalitätskonflikte bekannt wären.

Zu §34 Abs 1 a:

Diese Bestimmung ist völlig überflüssig - wird der Verleihungsbescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung erschlichen, kann die Behörde – zeitlich unbefristet - nach § 69 Abs 1 Z 1

iVm Abs 3 AVG eine Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens verfügen, die zum sofortigen Verlust der Staatsbürgerschaft führt und daher der Sache nach eine „Entziehung“ darstellt. Es scheint sich daher (wie bei §10 im Austausch von „kann“ durch „darf nur“) um eine ausschließlich „stimmungsmachende“ Formulierung handeln, die den Eindruck erweckt, dass gegenüber Einbürgerungswerbern ein genereller Missbrauchsverdacht seitens des Gesetzgebers besteht. Inhaltlich wird die Formulierung bestenfalls zu Verwirrung (statt Klarstellung) führen, da das Verhältnis zur Wiederaufnahme (keine zeitliche Befristung) unklar ist.

Wien, am 17. Oktober 2005

Rückfragenhinweis: Dr. Susanne Giendl, Tel.: 01/48831-440